

# Allgemeinverfügung

Seite 1 von 3

## zum Verbot des Mitführens von Glasflaschen/ Glasbehältnissen, Getränkedosen und pyrotechnischen Gegenständen, Schutzbewaffnung und Vermummungsgegenständen in Zügen und auf Bahnhöfen

anlässlich der Fußballspielbegegnung zwischen Eintracht Braunschweig und Hannover 96 am 6. Oktober 2024 um 13:30 Uhr im Eintracht-Stadion in Braunschweig

Auf der Grundlage meiner Zuständigkeit gemäß des § 1 Absatz 2 in Verbindung mit den §§ 3 und 58 Absatz 1 des Bundespolizeigesetzes (BPolG) sowie des § 2 der Verordnung über die Zuständigkeiten der Bundespolizeibehörden (BPolZV) und den §§ 1, 35 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) in der entsprechend geltenden Fassung ergeht gemäß § 14 BPolG folgende Allgemeinverfügung:

1. **Gültigkeitszeitraum:**  
6. Oktober 2024 in den Zeiträumen  
06:00 Uhr bis 13:30 Uhr und von 15:00 Uhr bis 20:30 Uhr
2. Der **Geltungsbereich** der Allgemeinverfügung umfasst in den oben genannten Zeiträumen alle an- und abgehenden Reisezugverbindungen - (**ausgenommen sind IC-, ICE - Zugverbindungen**) - auf den nachfolgend genannten DB Streckenverbindungen in beiden Fahrrichtungen:
  - **Strecken 1730/1750**  
Hbf. Hannover – Hbf. Braunschweig
  - **Strecken 1772/1732**  
Hbf. Hannover – Hbf. Hildesheim – Hbf. Braunschweig
  - **Strecke 1956**  
Wolfsburg Hbf. – Braunschweig

Darüber hinaus umfasst der Geltungsbereich dieser Verfügung im o.a. Zeitraum die Fahrstrecken der, anlässlich der Spielbegegnung Eintracht Braunschweig – Hannover 96 eingesetzten, zusätzlichen Züge während der An- und Abreise sowie alle Hauptbahnhöfe/Bahnhöfe, Unterwegsbahnhöfe und Haltepunkte an den o.a. Streckenführungen.

- 2.1 Die Allgemeinverfügung gilt für alle Personen, die die Zugverbindungen zur An- und Abreise auf den angegebenen Strecken im

BUNDESPOLIZEIDIREKTION  
HANNOVER

Möckernstraße 30  
30163 Hannover

H-180403\_H-SB\_14\_00125#0005#0001

Hannover, 1. Oktober 2024

angegebenen Zeitraum nutzen und für Personen, die sich in den unter Nr. 2 genannten Hauptbahnhöfen/Bahnhöfen einschließlich der Unterwegsbahnhöfen und Haltepunkten aufhalten.

Weitergehende Straftatbestände u. a. § 40 Sprengstoffgesetz (SprengG) und Ordnungswidrigkeitentatbestände u.a. § 41 SprengG bleiben unberührt.

- 2.2 Bei einer Änderung der Gefährdungslage kann durch den Polizeiführer der Geltungsbereich und die Zugverbindungen neu festgelegt werden.
3. Es ist im vorgenannten Geltungsbereich verboten, Glasflaschen/ Glasbehälter, Getränkedosen sowie pyrotechnische Gegenstände, Schutzbewaffnung und Vermummungsgegenstände mit sich zu führen oder zu benutzen.

**Pyrotechnische Gegenstände:**

Hierunter sind alle Gegenstände, die explosionsgefährliche Stoffe oder Stoffgemische enthalten, mit denen aufgrund selbstständiger, unter Freiwerden von Wärme ablaufender chemischer Reaktion Wärme, Licht, Schall, Gas, Rauch oder eine Kombination dieser Wirkungen erzeugt werden soll, zu verstehen.

**Schutzbewaffnung:**

Hierunter sind Gegenstände zu verstehen, die geeignet und den Umständen nach dazu bestimmt sind, Vollstreckungsmaßnahmen eines Trägers von Hoheitsbefugnissen abzuwehren oder die zur Verteidigung gegen Angriffe dienen oder die zu Angriffszwecken umfunktioniert werden können.

In der Regel sind Gegenstände der Schutzbewaffnung insbesondere Quarzsandhandschuhe, Schlagschutzhandschuhe und Mundschutz.

**Vermummungsgegenstände:**

Hierunter sind Gegenstände zu verstehen, die geeignet und den Umständen nach darauf gerichtet sind, die Feststellung der Identität zu verhindern.

In der Regel sind Gegenstände der Vermummung insbesondere Sturmhauben, Helme und Schutzbrillen (ausgenommen FFP2- und medizinische Masken).

4. Die Einhaltung des Verbotes wird durch die Bundespolizei überwacht. Bei Zuwiderhandlung oder Weigerung kommen ein Platz-

Seite 3 von 3

verweis für die betreffende Zugverbindung sowie die Anregung eines Beförderungsausschlusses durch das Eisenbahnverkehrsunternehmen aufgrund der Gefährdung Mitreisender gemäß § 8 Eisenbahn-Verkehrsordnung in Betracht.

5. Die Allgemeinverfügung tritt am 1. Oktober 2024 in Kraft.
6. Die sofortige Vollziehbarkeit dieser Verfügung ist hiermit gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet.

**Begründung:**

Die Begründung dieser Allgemeinverfügung und die Begründung der Anordnung der sofortigen Vollziehbarkeit nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO kann bei der Bundespolizeidirektion Hannover während der allgemeinen Geschäftszeiten eingesehen werden (§ 41 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4 VwVfG).

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen die Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist bei der Bundespolizeidirektion Hannover, Möckernstr. 30 in 30163 Hannover einzulegen. Aufgrund der Anordnung der sofortigen Vollziehbarkeit hat ein Widerspruch gegen diese Verfügung somit keine aufschiebende Wirkung.

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehbarkeit ist ein Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung beim Verwaltungsgericht Hannover, Leonhardtstr. 15, 30175 Hannover, zulässig (§ 80 Abs. 5 VwGO).

**Bekanntmachungsanordnung:**

Die vorstehende Allgemeinverfügung wird hiermit gemäß § 41 Abs. 3 VwVfG in der derzeit geltenden Fassung öffentlich bekannt gemacht und gilt am **2. Oktober 2024** als bekannt gegeben.

gez.

PD Hewelt  
Stabsbereichsleiter 1  
der Bundespolizeidirektion Hannover

